



GEMEINDE
STEINEN

AUFLAGEEXEMPLAR

SCHUTZVERORDNUNG

AUFLAGEEXEMPLAR

SPAARGAREN
PARTNER AG

RAUMPLANUNG
UMWELTSCHUTZ

POSTFACH 1111
8640 RAPPERSWIL

UNTERE BAHNHOFSTRASSE 11

TELEFON 055 / 26 18 17
TELEFAX 055 / 26 18 21

INHALT

Seite

I. ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

Art.1	Zweck	1
Art.2	Geltungsbereich	1

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art.3	Vorbehalte	2
Art.4	Allgemeines	2
Art.5	Bewilligungspflicht	2

III. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art.6	Ortsbildschutzzone	3
Art.7	Naturschutzzone	3
Art.8	Umgebungsschutzzone	4
Art.9	Naturobjekt	5
Art.10	Hecke, Ufergehölz und Trockenmauer	5
Art.11	Fliessgewässer	5

IV. ENTSCHÄDIGUNGEN

Art.12	Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge	6
--------	--	---

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art.13	Aufsicht	6
Art.14	Ersatzvornahme	6
Art.15	Ausnahmen	6
Art.16	Wiederherstellung	6
Art.17	Bussen	7
Art.18	Rechtsmittel	7
Art.19	Inkrafttreten	7

ANHANG

1.	Verzeichnis der Ortsbildschutzzone	(Art. 6)
2.	Verzeichnis der Naturschutzzonen	(Art. 7)
3.	Verzeichnis der Naturobjekte	(Art. 9)

Die Gemeinde Steinen erlässt, gestützt auf Art. 17 des Bundesgesetzes über die Raumplanung SR 700 (vom 22. Juni 1979, RPG), § 20 des Planungs- und Baugesetzes nGS 493 (vom 14. Mai 1987, PBG), § 3 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz und die Erhaltung von Altertümern und Kunstdenkmälern nGS 740 (vom 29. November 1927, NHV), § 6 der Verordnung über den Biotopschutz und den ökologischen Ausgleich nGS 742 (vom 24. September 1992, BiotopschutzVO) sowie auf Art. 35 des Baureglementes (vom 14. Aug. 1990, RRB 1450) die nachstehende

SCHUTZVERORDNUNG

I. ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

Art.1 Zweck

Die Verordnung bezweckt den Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt durch Massnahmen, die dem Erhalt, der Förderung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume (Biotope) sowie der Aufwertung des Landschaftsbildes dienen. Die Schönheit und Eigenart der Kulturdenkmäler, der Orts- und Landschaftsbilder soll gewahrt bleiben.

Art.2 Geltungsbereich

¹Die Verordnung gilt für die auf dem Schutzzonenplan Mst. 1:5000 bezeichneten Schutzgegenstände. Diese gliedern sich in:

- Ortsbildschutzzone
- Naturschutzzone
- Naturobjekt
- Fliessgewässer
- Hecke, Ufergehölz und Trockenmauer

²Die Grenzen der Naturschutzzonen werden, soweit erforderlich, im Auftrag des Gemeinderates im Gelände markiert.

³Der Schutzzonenplan sowie das Verzeichnis der Schutzgebiete und -objekte sind Bestandteil dieser Verordnung.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art.3 Vorbehalte

Soweit diese Verordnung nicht (im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung) abweichende Bestimmungen enthält, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton sowie die Vorschriften des Baureglementes vorbehalten.

Art.4 Allgemeines

¹In den im Schutzzonenplan Mst. 1:5000 aufgeführten Schutzgegenständen sind Aktivitäten und Vorkehrungen, welche ihren Bestand gefährden, untersagt.

Untersagt sind insbesondere:

- a) Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- b) das Einfangen und Stören freilebender Tiere;
- c) das Errichten von Neubauten.

²Der Ausbau, der Unterhalt und die Erneuerung von Bauten und Anlagen ist gestattet, sofern der Zweck des Schutzgebietes nicht beeinträchtigt wird.

³Die Ausübung der Jagd und der Fischerei ist nach Massgabe der bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen gestattet.

⁴Vorbehalten bleiben Massnahmen zur Sicherung des Geländes z.B. vor Rutschungen, Ueberschwemmungen und dergleichen.

⁵Die, gestützt auf diese Verordnung zwischen der Gemeinde und einzelnen Grundeigentümern und Bewirtschaftern getroffenen abweichenden Vereinbarungen, gehen den Schutzvorschriften vor. Der Schutzzweck darf durch die Vereinbarung jedoch nicht unterlaufen werden.

Art.5 Bewilligungspflicht

Alle baulichen Vorkehrungen, Änderungen, Erneuerungen und Abbrüche bestehender Bauten und Anlagen, die dieser Schutzverordnung unterstehen sowie Beeinträchtigungen von Naturobjekten und Nutzungsänderungen in den Naturschutzgebieten sind bewilligungspflichtig.

III. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art.6 Ortsbildschutzzone

¹Das im Schutzzonenplan bezeichnete Ortsbild ist in seiner Eigenart und im baulichen Erscheinungsbild zu erhalten.

²In der Ortsbildschutzzone haben sich Bauten und Anlagen der bestehenden Bausubstanz anzupassen, wobei die nachstehenden Eigenschaften zu berücksichtigen sind:

- a) Siedlungsgefüge und hauptsächliche Stellung der Hauptbauten gegenüber der Strasse
- b) Massstäblichkeit und Proportion
- c) Firstrichtung, Dachform und Dachneigung
- d) Fassadengestaltung, Baumaterialien und Farbgebung.

³In der Ortsbildschutzzone kann der Gemeinderat von den Regelbauvorschriften des Baureglements abweichen, soweit der Schutz des Ortsbildes dies erfordert. Der Abbruch eines nicht schutzwürdigen Gebäudes ist zulässig, wenn die Bewilligung für einen Neubau vorliegt oder die Freihaltung der Parzelle das Ortsbild nicht beeinträchtigt.

Art.7 Naturschutzzone

¹Innerhalb der Naturschutzzonen sind alle Vorkehren gestattet, die dem Schutzzweck nicht entgegenstehen. Soweit es der Schutzzweck erfordert, sind die erforderlichen Verbotstafeln, Abschränkungen und Einzäunungen anzubringen. Im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen ist die bisherige angepasste Landwirtschaft gewährleistet.

²Neben den allgemeinen Zonenvorschriften gelten für die Naturschutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Verbot der Vornahme von Meliorationen (Entwässerungen, Terrainveränderungen etc.);
- b) Verbot der Bodenbearbeitung;
- c) Verbot des Pflückens und Ausgrabens von Pflanzen;
- d) Verbot von Aufforsten und Anlegen von Baumbeständen;
- e) das Anfachen von Feuern mit Ausnahme im Rahmen der zulässigen landwirtschaftlichen Nutzung und Pflege;
- f) Allgemeines Fahrverbot mit Ausnahme zur Nutzung und Pflege;
- g) Allgemeines Reitverbot ausserhalb der markierten Wege.

³Die erlaubte landwirtschaftliche Nutzung, die notwendigen Pflegemassnahmen und die Abgeltungen (Art. 12) werden mit verwaltungsrechtlichen Verträgen (Pflegeanleitungen) zwischen der Gemeinde einerseits und dem Grundeigentümer, bzw. dem Bewirtschafter andererseits, festgelegt.

Für die landwirtschaftliche Nutzung gelten in der Regel folgende Bestimmungen:

- a) Weideverbot auf Streue- und Trockenwiesen. Auf Trockenwiesen ist Herbstweide gestattet;
- b) Verbot der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln;
- c) Verbot der Verwendung von Dünger auf Streue- und Trockenwiesen;
- d) höchstens einmalige Mahd der Streuwiesen ab Anfang September bis Mitte März. Das Schnittgut ist abzuführen oder auf Tristen zu lagern;
- e) der Zeitpunkt der ersten Mahd extensiv genutzter Wiesen richtet sich nach der Oeko-Beitragsverordnung des Bundes SR 910.132. Das Schnittgut ist abzuführen.

In den vertraglichen Vereinbarungen kann von den obigen Vorschriften abgewichen werden, sofern dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

⁴Kommt keine vertragliche Vereinbarung zustande, veranlasst der Gemeinderat die notwendigen Schutzmassnahmen, sofern das Schutzobjekt in seinem Bestand gefährdet ist.

⁵Das Betreten der Naturschutzzone während der Vegetationsperiode vom 1. März bis 15. November ist nur auf den markierten Wegen gestattet. In der übrigen Zeit ist das Betreten mit der gebotenen Sorgfalt auf gemähten Flächen gestattet. Es ist alles zu unterlassen, was die Tier- und Pflanzenwelt beeinträchtigen kann.

Vom Betretungsverbot gelten folgende Ausnahmen:

- a) den Grundeigentümern, Bewirtschaftern sowie den Unterhaltsequipen öffentlicher Versorgungswerke ist unter Beachtung der Schutzvorschriften das Betreten der Schutzgebiete zur Erreichung ihrer Grundstücke, bzw. ihrer Anlagen jederzeit gestattet;
- b) dem von der Gemeinde bezeichneten Aufsichtsorgan ist das Betreten der Parzellen zur Erfüllung seines Auftrages jederzeit gestattet.

Über die Erteilung weiterer Ausnahmen befindet der Gemeinderat. Das Einverständnis der betroffenen Grundeigentümer oder Berechtigten bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Art.8 Umgebungsschutzzone

¹Die Umgebungsschutzzone wird in den Plänen der Pflegeanleitung festgehalten und bezweckt die Vermeidung von beeinträchtigenden und störenden Einwirkungen auf das Naturschutzgebiet.

²Die erlaubte landwirtschaftliche Nutzung und die notwendigen Pflegemassnahmen sowie die gem. Art. 12 zur Geltung kommenden Abgeltungen werden mit verwaltungsrechtlichen Verträgen (Pflegeanleitungen) zwischen der Gemeinde einerseits und dem Grundeigentümer, bzw. dem Bewirtschafter andererseits, festgelegt.

Art.9 Naturobjekt

¹Naturobjekte dürfen in ihrer Substanz und Erscheinungsform nicht beeinträchtigt oder zerstört werden. Sie sind zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

²Die als Fledermausquartiere bezeichneten Naturobjekte stehen unter bundesrechtlichem Schutz. Bei Renovationsarbeiten ist darauf Rücksicht zu nehmen. Insbesondere dürfen Dachstöcke nicht isoliert werden und es sind die Dachöffnungen in der Art und Anzahl unverändert zu belassen.

³Naturobjekte dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates beseitigt werden.

Art.10 Hecke, Ufergehölz und Trockenmauer

¹Hecken und Ufergehölze sind in ihrer Artenvielfalt und in ihrer flächemässigen Ausdehnung geschützt, gemäss bestehendem Bundesrecht (Natur- und Heimatschutzgesetz SR 451, Waldgesetz SR 921.0 und Jagdgesetz SR 922.0). Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung sind erlaubt. Rückschnitte und Auslichtungen müssen so erfolgen, dass das Nachwachsen zeitlich und im Umfange gewährleistet bleibt und der biologische Wert nicht vermindert wird.

²Trockenmauern sind in ihrer Substanz und längenmässigen Ausdehnung geschützt. Sanierungen sind nur dann zulässig, wenn dies in der typischen Trockenbauweise, ohne Zugabe von Bindemitteln (z.B. Mörtel, Beton usw.) erfolgt.

³Hecken, Ufergehölze und Trockenmauern dürfen, nach Vorliegen der Bewilligung der zuständigen Behörden, nur mit Bewilligung des Gemeinderates beseitigt werden.

Art.11 Fliessgewässer

An den im Schutzzonenplan aufgeführten Fliessgewässern dürfen Veränderungen des Wasserhaushaltes sowie der Wasserflächen, Wasserläufe und Ufer, nach Vorliegen der Bewilligung der zuständigen Behörden, nur mit Bewilligung des Gemeinderates erfolgen.

IV. ENTSCHÄDIGUNGEN

Art.12 Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge

Die Ausrichtung von Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträgen richtet sich nach den Vorschriften der Verordnung über den Biotopschutz und den ökologischen Ausgleich vom 24. September 1992 (nGS 742) sowie der Verordnung über Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge für Streue- und Trockenstandorte vom 9. Dezember 1992 (nGS 743).

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art.13 Aufsicht

Die Oberaufsicht über die Einhaltung der Schutzvorschriften obliegt dem Gemeinderat. Mit der direkten Aufsicht kann er Dritte beauftragen.

Art.14 Ersatzvornahme

Wird die zur Pflege notwendige Nutzung unterlassen, entfällt der Anspruch auf Bewirtschaftungsbeiträge und der Gemeinderat kann die notwendige Arbeit auf Kosten der Gemeinde durchführen lassen. Die Grundeigentümer und Bewirtschafter sind vorgängig zu benachrichtigen. Ueber die Verwendung des Schnittgutes entscheidet der Gemeinderat.

Art.15 Ausnahme

Der Gemeinderat kann Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen erteilen, wenn dadurch der Schutzzweck der Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Art.16 Wiederherstellung

¹Wer ein gemäss Art.2 geschütztes Objekt beschädigt, kann unabhängig von einem Strafverfahren verpflichtet werden:

- a) die widerrechtlich getroffenen Massnahmen rückgängig zu machen;

- b) die Kosten zu übernehmen, die aus der Beseitigung des Schadens entstehen;
- c) angemessenen Ersatz zu leisten, wenn die Wiederherstellung nicht möglich ist;
- d) zu Unrecht bezogene Leistungen zurückerstatten.

²Die Bewilligungsbehörde kann dem Pflichtigen eine angemessene Frist ansetzen und nach deren unbenütztem Ablauf die nötigen Arbeiten zur Behebung des vorschriftswidrigen Zustandes durch einen Dritten und auf Kosten des Pflichtigen vornehmen lassen.

Art. 17 Bussen

Widerhandlungen gegen diese Verordnung oder gestützt darauf erlassene Anordnungen werden nach den Vorschriften der Verordnung über den Strafprozess im Kanton Schwyz mit Busse bestraft.

Art. 18 Rechtsmittel

Verfügungen, die in Anwendung der vorstehenden Bestimmungen erlassen werden, können nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Steinen und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Steinen, 26. JAN. 1996

Oeffentliche Auflage

vom. 26. JAN. 1996 bis 26. FEB. 1996

NAMENS DES GEMEINDERATES:

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:



Angenommen an der Gemeindeabstimmung

am. - 9. JUNI 1996

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Schwyz

am. 20. AUG. 1996



Genehmigt mit RRB Nr. 1450 vom 20.8.1996

Regierungsrat des Kantons Schwyz

Der Landammann:



Der Staatsschreiber:



ANHANG

1. VERZEICHNIS DER ORTSBILDSCHUTZZONE (Art.6)

Dorfkern Steinen

Altes Bauerndorf in anmutiger Lage am Rand des Talkessels von Schwyz, zu Füssen steiler, mit unzähligen Kirschbäumen durchsetzter Hänge. Harmonische Einbettung des vom Kirchturm und von zwei Mühlesilos überragten Dorfes in die Landschaft. Verminderung der hervorragenden Lagequalität durch zunehmende Verbauung des Ortsbildhintergrundes.

Hohe räumliche Qualitäten dank dem stattlichen Dorfplatz und den von ihm ausstrahlenden Strassenräumen unterschiedlichen Charakters, aber allesamt von grosser räumlicher Geschlossenheit. Von besonderem Reiz: der das Dorf gliedernde Flussraum der Steiner Aa.

Besondere architekturhistorische Qualitäten als Musterbeispiel eines selten intakten Schweizer Dorfes mit allen dazu notwendigen Merkmalen und einer klar ablesbaren Siedlungsentwicklung: Dorfzentrum mit dominanter Kirche, Dorfplatz mit Gasthäusern, Dorfbach mit Brücke, bäuerliche Gassen mit Mühlen, gemischt bebaute Landstrasse, Bahnhofquartier mit Fabriken - das ganze in typischer Hangfusslage, umgeben von obstbaumreichen Wiesen.

(Aus ISOS / Kanton Schwyz, Gemeinde Steinen)

2. VERZEICHNIS DER NATURSCHUTZZONEN (Art. 7)

Nr.	Benennung/Bezeichnung	Kurzbeschrieb
NASSSTANDORTE		
N 1	Riedmatt	Restfläche eines ehemals ausgedehnten Riedes (von regionaler Bedeutung) mit äusserst artenreicher Pflanzendecke
N 2	Gugital	Grosses kompaktes Hangried (von regionaler Bedeutung) auf stark vernässter Rutschfläche, mehrheitlich seitlich durch den Wald begrenzt
N 3	Steinertal	Grösseres Hangried (von regionaler Bedeutung) mit bewegtem Kleinrelief und seitlich starken Einwüchsen des Waldes
N 4	Schwand	Grosses zweigeteiltes Hangried (von regionaler Bedeutung) mit ausgedehnten Streuwiesen, teilweise Flächen mit fortschreitender Verbuschung
TROCKENSTANDORT		
T 1	Fuchshalten	Trockener Magerwiesenstandort (von regionaler Bedeutung), der im hinteren abgeschiedenen Teil übergeht zu einer feuchten Magerwiese

3. VERZEICHNIS DER NATUROBJEKTE (Art. 9)

E = Erratischer Block

K = Kleinbiotop (Gewässer, Fledermausquartier usw.)

Nr.	Benennung / Bezeichnung	Kurzbeschreibung
E 1	Gimmermee - Nagel	Ansammlung von Granitblöcken im freien Gelände
E 2	Blattiswald	Zahlreiche kleinere und grössere Granitblöcke im Waldareal
E 3	Buechen	Drei Granitblöcke an zwei Standorten unterhalb der SBB-Linie
K 1	Schornen	Amphibienstandort mit Population des Grasfrosches und des Feuersalamanders
K 2	Schwand	Kaltluftströme und Windlöcher im Gebiet von Spiegelberg - Gügelflüh
K 3	Kath. Kirche	Wochenstubenquartier des Grossen Mausohres im Estrich der Kirche
K 4	Sprachheilschule	Wochenstubenquartier der Kleinen Hufeisennase im Estrich der Kirche